

## 20U - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Fassung Juni 2017

### Urlaubspaket

Mitversichert sind Unfälle, die der versicherten Person **im Urlaub** außerhalb des ständigen Wohnortes oder bei der **einmaligen** Ausübung zustoßen. Voraussetzung ist, dass die Sportart nicht beruflich, nicht wettkampfmäßig und unentgeltlich ausgeübt wird.

- Tauchen bis 20 Meter

In Erweiterung der Bestimmungen der AUVB gelten als Unfall auch Gesundheitsschädigungen mit dauerhaften Folgen infolge

- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch)
- CO2 Intoxikation (Ensufflement)
- Sauerstoffintoxikation
- Atemgasembolie (AGE, Barotraumen)
- Dekompressionskrankheit

Allmähliche Einwirkungen bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

Wenn Unfallkosten mitversichert sind, werden die Kosten der Dekompressionskammer bis maximal EUR 10.000,- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.

- Rafting
- Mountainbike-Downhill
- Flugsport

Abweichend von Artikel 28 Pkt. 1 sowie in Erweiterung zum Artikel 6 Pkt. 4 gilt der Versicherungsschutz für dauernde Invalidität und Unfalltod auch für Unfälle, die der versicherten Person als Benutzer eines der nachstehend genannten zivilen Luftfahrzeuge/Luftfahrgeräte zustoßen sollten, mitversichert:

Fallschirm (Tandemsprung), Ballon, Segel und Motorflugzeug (Parasailing)

Die Versicherungssumme für dauernde Invalidität und Unfalltod sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Summen für diese Erweiterung mit jeweils EUR 50.000,- maximale Entschädigung begrenzt. Alle anderen mitversicherten Leistungen (z.B. Unfallrente, Unfallkosten, Taggeld,...) sind von dieser Erweiterung nicht umfasst.

### Verlängerung der Anmeldung des Dauerinvaliditätsanspruches auf 36 Monate

Die Frist zur Anmeldung einer Dauerinvalidität wird auf 36 Monate, vom Unfalltag an gerechnet, verlängert. Der Versicherer wird vor Ablauf dieser Frist dem Versicherungsnehmer zur Feststellung des Dauerinvaliditätsgrades einen gerichtlich beeideten Sachverständigen beauftragen.

### Heilkosten bei Kindern

Abweichend zur gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß VersVG, gilt für die versicherten Kinder wenn medizinisch notwendig, ein Aufschub der Frist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vereinbart. Mittels entsprechender Unterlagen, die die medizinische Notwendigkeit einer etwaigen Verlängerung nachweisen, kann eine Fristverlängerung über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus beantragt werden.

### Fahren ohne Führerschein auf privatem Grundstück

Bei Fahren ohne Führerschein auf privatem Grundstück wird keine Obliegenheitsverletzung eingewendet. (Weiterhin ausgeschlossen dadurch bleibt die Beteiligung und das dazugehörige Training bei motorsportlichen Wettbewerben.)

### Mitversicherte neugeborene Kinder

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes neugeborenen Kinder des Versicherungsnehmers ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur). Die Neugeborenen sind für die ersten 12 Lebensmonate zu 100 % der in der Polizza genannten Summen für Dauernde Invalidität, maximal jedoch mit EUR 100.000,- versichert. Eine Leistung wird von uns nur für Dauernde Invalidität und Heilkosten erbracht.